



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Eltern von Tatverdächtigen**

Kleine Anfrage - KA 7/3882

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In der Stuttgarter Innenstadt war es in der Nacht zum 21. Juni 2020 zu Ausschreitungen gekommen. Inzwischen wurde bekannt, dass durch die Polizei Stuttgart bundesweit bei Standesämtern Abfragen nach der Staatsangehörigkeit der Eltern von Tatverdächtigen gestellt wurden.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wird durch die Polizei in Sachsen-Anhalt ermittelt, welche Staatsangehörigkeit die Eltern von Tatverdächtigen haben?**
  - 1.1 Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang, auf welcher rechtlichen Grundlage, hinsichtlich welcher Zielgruppe und zu welchem Zweck?**

Die Fragen 1 und 1.1 werden zusammenhängend beantwortet. Grundsätzlich wird die Staatsangehörigkeit der Eltern von Tatverdächtigen nur in begründeten Einzelfällen erhoben.

Zum Zwecke der Strafverfolgung werden personenbezogene Daten, erforderlichenfalls auch die Staatsangehörigkeit, auf der Grundlage der §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhoben.

Bei der Bearbeitung von Jugendsachen werden grundsätzlich die Personalien der Eltern von Tatverdächtigen erhoben, sofern nach den Bestimmungen des § 67 ff Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Hinzuziehung gesetzlicher Vertreter, Erziehungsberechtigter oder die Beachtung von Vormundschafts- oder Betreuungsverhältnissen geboten (im Sinne § 1629 BGB) ist und diese nicht selbst als Tatverdächtige oder Zeugen verfahrensbeteiligt sind. Eine Feststellung von Personalien von Eltern erwachsener Tatverdächtiger würde in Ausnahmefällen nur erfolgen, wenn diese im Rahmen einer Vormundschaft oder als Betreuer infrage kämen.

Zur Feststellung der Personalien der Eltern von Tatverdächtigen in Jugendsachen ist eine Erhebung von Informationen aus Melderegistern erforderlich. Von dort werden automatisiert Angaben zu deren Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit übermittelt. Eine Verarbeitung oder Speicherung der Staatsangehörigkeit der Eltern des Tatverdächtigen erfolgt im integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (IVOPOL) nicht.

Nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde (in der Regel Einwohnermeldeämter) einer anderen öffentlichen Stelle bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den Daten, die danach übermittelt werden dürfen, gehören auch die derzeitigen Staatsangehörigkeiten der abgefragten Person und, im Falle von Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen, bestimmte Daten zum gesetzlichen Vertreter. Die Datenübermittlung darf nach § 38 BMG auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen. Für die Datenübermittlung im Wege des automatisierten Datenabrufs ist in Sachsen-Anhalt nach § 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) ein Zentraler Meldedatenbestand des Landes als Spiegelregister zu den kommunalen Melderegistern eingerichtet worden, der einen jederzeitigen automatisierten Datenabruf durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden sicherstellt. Der Umfang der Daten, die im Wege des automatisierten Datenabrufs übermittelt werden dürfen, ergibt sich aus § 38 Abs. 1 und 3 BMG und umfasst auch die derzeitigen Staatsangehörigkeiten der abgerufenen Person.

Gemäß § 136 Abs. 3 StPO ist grundsätzlich auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Täters Bedacht zu nehmen. Gerade bei Kapitaldelikten ist zum grundlegenden Verständnis und zur Einordnung von Tat und Täter, zur Feststellung seiner persönlichen Verantwortlichkeit und Schuld, zur Erhellung von möglichen Motiven und Ansichten des Tatverdächtigen, zu Fragen seiner persönlichen Entwicklung und seiner sozialen und kulturellen Einbettung, die Befragung von Auskunftspersonen aus dem sozialen Umfeld unumgänglich. Hierzu kann auch die Erhebung der Staatsangehörigkeit der Eltern eines Tatverdächtigen gehören, insoweit diese Feststellung durch sachliche Gründe geboten erscheint. Bei der Bearbeitung von Jugendstrafverfahren gilt es gemäß § 43 Abs. 1 JGG u. a. die Lebens- und Familienverhältnisse zu ermitteln, welche einer seelischen, geistigen und charakterlichen Beurteilung dienen können. In diesem Zu-

sammenhang könnte bei den Ermittlungen zu den Erziehungsberechtigten auch die Staatsangehörigkeit eine Rolle spielen. Außerdem steht gemäß § 67 JGG den Eltern des minderjährigen Tatverdächtigen ein Anwesenheitsrecht während der Vernehmung zu. Hierzu werden die Personalien der Eltern als Erziehungsberechtigte aufgeführt. Dabei kann die Staatsangehörigkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 JGG erfasst werden.

Die Frage der Staatsangehörigkeit kann auch dann von Bedeutung sein, wenn beispielsweise das Erfordernis besteht, bei einer Vorladung zu Befragungen und Vernehmungen einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

## **1.2 Wie werden dabei das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot sowie unionsrechtliche und für die Bundesrepublik bindende andere völkerrechtliche Diskriminierungsverbote berücksichtigt?**

Die Ermittlung von Personendaten erfolgt in der Landespolizei Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des geltenden Rechts. Diskriminierungsverbote werden dabei beachtet.

## **1.3 Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind in solchen Fällen durch die Standesämter und die Polizei einzuhalten?**

Im Geburtenregister wird auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, hingewiesen (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 Personenstandsgesetz - PStG). Gemäß § 61 Abs. 1 PStG gelten die §§ 62 bis 66 für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister. Benutzung ist die Erteilung von Personenstandsurkunden aus einem Registereintrag, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge. Behörden und Gerichten sind gemäß § 65 Abs. 1 PStG auf Ersuchen Personenstandsurkunden zu erteilen, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Behörden und Gerichte haben den Zweck anzugeben. Diese Benutzungsbeziehung setzt allgemein voraus, dass sie nicht durch Benutzungsverbote eingeschränkt ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Sperrvermerk die Benutzung durch natürliche und juristische Personen gänzlich ausschließt (§ 64 PStG). Die spezielle Benutzungsbeziehung durch Behörden ist daran geknüpft, dass die Benutzung und die jeweilige Benutzungsart zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierzu benötigt das Standesamt die Angabe des amtlichen Grundes, gegebenenfalls auch der rechtlichen Grundlage. Die allgemeine Behauptung, eine Benutzung sei im Rahmen der Zuständigkeit erforderlich, genügt nicht. § 65 Abs. 1 Satz 4 PStG bestimmt im Übrigen, dass der Empfänger (Behörde) die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt.

**1.4 Sind solche Ermittlungen im Einzelfall durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen oder entscheidet darüber die Polizei eigenständig?**

Bei jugendlichen Tatverdächtigen sind Ermittlungen zu den Eltern nach dem JGG angezeigt. Gemäß § 43 Abs. 1 JGG sollen die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ermittelt werden. Zudem normiert § 67 JGG besondere Mitwirkungs- und Anwesenheitsrechte der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter im gesamten Strafverfahren. § 38 JGG regelt darüber hinaus, dass die Jugendgerichtshilfe den familiären Hintergrund des jugendlichen Tatverdächtigen zu erforschen hat. Angaben zur Person der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter werden entsprechend dieser rechtlichen Bestimmungen durch die Polizei erhoben. Ein Entscheidungsvorbehalt seitens der Staatsanwaltschaft besteht nicht, kann jedoch in Form einer Ermittlungsverfügung von ihr veranlasst werden.

**2. Ist die Ermittlung der Staatsangehörigkeit der Eltern von Tatverdächtigen durch die Polizei in Sachsen-Anhalt eine regelmäßige Praxis?**

Nein.

**2.1. Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden in den letzten 3 Jahren derartige Abfragen durch die Polizei in Sachsen-Anhalt bei Standesämtern in Sachsen-Anhalt oder in anderen Bundesländern gestellt? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren beantworten.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**2.2 Wie oft wurde im Jahr 2019 die Staatsangehörigkeit der Eltern von Tatverdächtigen im Jugendalter ermittelt?**

Die Anzahl der Erhebungen von Personendaten im Sinne der Fragestellung ist nicht bekannt.

**2.3 Wie oft wurde im Jahr 2019 die Staatsangehörigkeit der Eltern von Tatverdächtigen im Erwachsenenalter ermittelt?**

Die Anzahl der Erhebungen von Personendaten im Sinne der Fragestellung ist nicht bekannt.

**2.4 Wurden durch das Ministerium für Inneres und Sport hierzu Erlasse oder andere Regelungen erarbeitet und wenn ja, welche? Bitte anfügen.**

Nein.